


Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4 6060 Sarnen
Datum / Date / Data	30. April 2026  Landammann Daniel Wyler Volkswirtschaftsdirektor

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	7
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 75a Weidebeitrag</p> <p>¹ Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller</p>	<p>⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein</p>	<p>Gemäss Ziffer 4 müssen auch die kleinsten Kälber während des Sommerhalbjahres während 26 Tagen und des Winterhalbjahres an 22 Tage pro Monat in den Auslauf. Wird dieser Auslauf den Kälbern unter 160 Tage nicht gewährt, entfällt der Weidebeitrag für alle Tiere der Rindergattung.</p> <p>Im Rahmen der Verordnungsanpassung sollen die weiblichen und männlichen Kälber bis zu einem Alter von 160 Tage von dieser Regelung nun befreit werden. Neben der organisatorischen Erleichterung für die Betriebe, dient die Befreiung der RAUS-Pflicht hauptsächlich der Kälbergesundheit.</p> <p>Die aktuelle Regelung ist vor allem problematisch für die jüngsten Kälber, welche in einem herkömmlichen, geschlossenen Stall gehalten werden und zur Erfüllung des RAUS-Programmes ins Freie geschickt werden. Diese jungen Tiere reagieren äusserst sensibel auf die Temperaturschwankungen. In einer Expertise hat die renommierte Spezialistin im Bereich der Kälbergesundheit, Frau Dr. med. vet. Corinne Bähler, die negativen Auswirkungen der Temperaturschwankungen aufgezeigt. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein geschwächter Gesundheitszustand der Kälber bis hin zu einer erhöhten Sterblichkeit • ein erhöhter Antibiotikaeinsatz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird. Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Artikel. 75 Abs. 1 nicht erfüllen.	Grundsätzlich ist es wichtig, dass sich Kälber unter 160 Tagen möglichst in Ruhe entwickeln können. Die Kälbergesundheit muss erste Priorität haben und darf nicht durch Vorgaben gefährdet werden, welche zwar gut gemeint, schlussendlich jedoch kontraproduktiv sind.
Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet 3a Anforderungen für die Bewilligung von Herdenschutzkonzepten (neu)		
Ziff. 3a.2	(neu) Der Kanton kann ein Herdenschutzkonzept für Tierkategorien nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe a–c bewilligen, wenn auf allen Weideflächen des Sömmerungsbetriebs, bei denen es aufgrund des Geländes möglich ist, Herdenschutzzäune oder der Einsatz von Herdenschutzhunden nach Vorgabe der Jagdgesetzgebung umgesetzt werden. Sind diese Schutzmassnahmen nicht möglich, so sind Notfallmassnahmen festzulegen. Die Tiere dürfen sich maximal 40 Prozent der Alpzeit auf Flächen mit Notfallmassnahmen aufhalten.	Streichung der 40%-Begrenzung. Diesem Absatz wird bis auf die neue materielle Verschärfung zugestimmt. Die Einschränkung des Aufenthalts von Tieren in Bereichen mit Notfallmassnahmen auf 40% der Alpzeit ist unverhältnismässig. Weiter macht die Topografie die starre Flächenanteile unpraktikabel. Diese Bestimmung zwingt wesentliche Teile der Sömmerungsbetriebe zur Aufgabe der Sömmerung.
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen		
		Die Umsetzung der vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Motion 25.3733 «Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren» ist ungenügend und wird nur beim baulichen Tierschutz angewendet. Der Kanton Obwalden fordert, dass eine umfassende Umsetzung gemäss Motions-Text vorgenommen wird. Es soll in allen Bereichen möglich sein, Mängel, die weder das Wohl von Mensch, Tier oder Umwelt gefährden, innerhalb gewisser Fristen zu beheben, ohne dass direkt Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kürzungen von Direktzahlungen immer im Verhältnis zum Mangel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>stehen. Kürzungen um ein Mehrfaches des Beitrages sind nur dann zu wählen, wenn der Mangel wirklich ausserordentlich hohe negative Auswirkungen auf das Tierwohl bzw. die Umwelt hat.</p> <p>Anstelle der Anpassung in jedem einzelnen Kontrollpunkt wäre die Einführung eines Toleranzwertes ebenfalls zu prüfen. Ein solcher könnte den gleichen Effekt gemäss der vom Parlament angenommen Motion erzielen.</p>

BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite Abs. 1	¹ Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung.	Der Kanton Obwalden lehnt die Anpassung ab, dass die Frist direkt und nicht mehr erst zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung beginnt, da dies den finanziellen Druck auf die Bauernfamilien stark erhöhen würde.
Art. 71 Verwaltung des Fonds de Roulement Sachübergreifend sowie Abs. 6 und 7	⁶ (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen. ⁷ (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Investitionskredite und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Investitionskredite gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.	Abs. 7 ist zu streichen: Der Kanton Obwalden lehnt diese Ergänzung ab, die es dem BLW erlaubt, über die liquiden Mittel des Fonds de Roulement zu verfügen. Diese Massnahmen würden die Umsetzung von landwirtschaftlichen Projekten beeinträchtigen. Der Kanton Obwalden ist sich der kritischen Lage des Fonds de Roulement bewusst, ist jedoch der Meinung, dass die vorgeschlagene Lösung die Durchführbarkeit von Projekten gefährdet. Er schlägt stattdessen eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab dem Jahr 2027 vor.

BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Rückzahlung Abs. 1	¹ Darlehen sind spätestens 20 Jahre, Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung.	Der Kanton Obwalden lehnt die Anpassung ab, dass die Frist direkt und nicht mehr erst zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung beginnt, da dies den finanziellen Druck auf die Bauernfamilien stark erhöhen würde. Betriebe, die soziale Begleitmassnahmen beanspruchen, befinden sich häufig in finanziell angespannten Situationen. Eine frühere Rückzahlungsbeginn erhöht Liquiditätsrisiken und kann Sanierungsprozesse gefährden.
Art. 17 Verwaltung der Bundesmittel Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5	² Er meldet dem BLW über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen: ⁴ (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 2 Buchstabe c werden von den Kantonen getragen. ⁵ (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Betriebshilfen und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Betriebshilfen gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.	Abs. 5 ist zu streichen: Der Kanton Obwalden lehnt diese Bestimmung ab. Eine Kürzung der Rückzahlungsfristen oder der Betriebshilfen wäre angesichts der bereits angespannten Lage kein positives Signal. Kommen Rückzahlungen bereits vor der Schlusszahlung zum Tragen, ist das auch als verminderter Beitrag zu betrachten. Die Liquidität kann dann an Grenzen stossen. Kürzungen der Betriebshilfen oder Rückzahlungsfristen wirken in wirtschaftlich schwierigen Phasen prozyklisch und schwächen die Wirkung der sozialen Begleitmassnahmen. Unterschiedliche Kürzungsentscheide führen zudem zu zusätzlichem kantonalem Prüf- und Beratungsaufwand.